

**Satzung für die Stadtkapelle Wolfach**  
**(Stadtkapellensatzung - StkS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 13.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Name, Art und Aufgabe**

- (1) Die Stadtkapelle Wolfach ist eine Einrichtung der Stadt Wolfach und besteht nur aus aktiven Musikerinnen und Musikern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Sie ist in ihrer Gesamtheit ein Blasorchester.
- (3) Die Stadtkapelle Wolfach dient ausschließlich dem kulturellen Zweck der Musikpflege. Deshalb ist es ihre wichtigste Aufgabe, durch gute musikalische Leistungen das kulturelle Leben innerhalb der Stadt Wolfach zu bereichern, das Ansehen der Stadt nach außen zu fördern und die lange Tradition der Stadtkapelle Wolfach zu erhalten und zu pflegen.

§ 2

**Mitgliedschaft**

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Stadtkapelle Wolfach ist eine ausreichende musiktheoretische und instrumentale Ausbildung, welche den Bewerber dazu befähigt, den gestellten Anforderungen zu genügen. Der musikalische Leiter ist verpflichtet, die Erfüllung dieser Anforderungen zu überprüfen, ehe er dem Musikerausschuss den Bewerber zur Aufnahme vorschlägt.

§ 3

**Probezeit**

- (1) Jeder Neueintretende hat eine Probezeit von mindestens sechs Monaten abzuleisten, ehe er als Mitglied aufgenommen werden kann.
- (2) Nichtmitglieder können nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Musikerausschusses mitwirken.
- (3) Über die Aufnahme eines Anwärters als Mitglied beschließt der Musikerausschuss.

§ 4

**Besetzung**

Die Besetzung der Stadtkapelle Wolfach richtet sich nach den musikalischen Erfordernissen und nach der Möglichkeit der Ausstattung mit Instrumenten und Bekleidung. Sie ist vom musikalischen Leiter im Einvernehmen mit dem Musikerausschuss zu bestimmen.

## § 5

### Organe

- (1) Organe der Stadtkapelle Wolfach sind
  - a) der Bürgermeister der Stadt Wolfach als Dienstherr
  - b) der Geschäftsführer
  - c) der stellvertretende Geschäftsführer
  - d) der Musikerausschuss
  - e) die Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Musikerausschuss gehören an: der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer, der Schriftführer, bis zu 3 Beisitzer (davon 1 Jugendvertreter bis 25 Jahre, wählbar ist auch, wer im Wahljahr das 18. Lebensjahr erreicht), der musikalische Leiter der Stadtkapelle Wolfach, der Vizedirigent, der Jugendleiter, der Vorstand Finanzen und Vorstand Organisation aus dem Stadtkapelle Wolfach-Verwaltung e. V. der 1. Vorsitzende des Fördervereins der Stadtkapelle Wolfach e. V., der 1. Vorsitzende der JuNaKaWo e.V.
- (3) Der Mitgliederversammlung gehören die aktiven Mitglieder der Stadtkapelle Wolfach, der Bürgermeister der Stadt Wolfach oder ein von ihm Beauftragter und der 1. Vorsitzende des Fördervereins der Stadtkapelle Wolfach e. V. an.

## § 6

### Geschäftsjahr und Wahlen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres hat eine Hauptversammlung stattzufinden. Ort und Zeitpunkt bestimmt die Vorstandschaft in Absprache mit dem Bürgermeister. Einladungen haben schriftlich bzw. auf elektronischem Weg zu erfolgen mit einer Frist von mindestens 8 Tagen. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Hauptversammlung nimmt die Berichte der Vorstandschaft über den Verlauf des vorangegangenen Geschäftsjahres entgegen und entscheidet über die Entlastung des Musikerausschusses.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt in der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter, den Schriftführer, den Vizedirigenten, den Jugendleiter, bis zu 3 Beisitzer, davon 1 Jugendvertreter von 18 bis 25 Jahre. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, der Bürgermeister der Stadt Wolfach oder ein von ihm Beauftragter und der 1. Vorsitzende des Fördervereins der Stadtkapelle Wolfach e. V.
- (4) Die Jugendlichen bis 21 Jahre haben das Recht, einen Wahlvorschlag für den Jugendvertreter im Musikerausschuss zu unterbreiten.
- (5) Die Wahlen zur Vorstandschaft sind geheim durchzuführen. Sie können auch per Akklamation erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (6) Zur Hauptversammlung sind auch die Ehrenmitglieder der Stadtkapelle Wolfach und die Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Wolfach einzuladen.

## § 7

### **Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer führt bei allen Zusammenkünften den Vorsitz. Er vertritt die Stadtkapelle gegenüber der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit und überwacht die Ordnung innerhalb der Kapelle. Die ausgehenden Schriftstücke werden von ihm an erster Stelle unterzeichnet.

## § 8

### **Musikerausschuss**

Der Musikerausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Stadtkapelle Wolfach mit einfacher Mehrheit, soweit diese nicht unter § 2 (2) der Satzung des Stadtkapelle Wolfach-Verwaltung e. V. fallen. Der Musikerausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer beruft den Musikerausschuss schriftlich, bzw. auf elektronischem Weg unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann der Geschäftsführer eine Eilentscheidung treffen, die dem Musikerausschuss jedoch unverzüglich zu unterbreiten ist.

## § 9

### **Musikalischer Leiter**

- (1) Der musikalische Leiter der Stadtkapelle Wolfach wird durch die Stadt Wolfach ernannt. Die Mitglieder der Stadtkapelle Wolfach haben das Recht, die in die engere Wahl genommenen Bewerber durch Probedirigieren zu prüfen und dem Gemeinderat einen Bewerber zur Anstellung vorzuschlagen.
- (2) Ihm obliegt die musikalische Leitung der Stadtkapelle Wolfach, die Verwaltung der Instrumente und des Notenmaterials.
- (3) Das Repertoire der Stadtkapelle Wolfach wird vom musikalischen Leiter in Abstimmung mit dem Musikerausschuss festgelegt.
- (4) Bei Verhinderung des musikalischen Leiters übernimmt der stellvertretende Dirigent dessen Aufgaben in der Stadtkapelle Wolfach.

## § 10

### **Schriftführer**

Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis, das Protokollbuch und erledigt den Schriftverkehr. Er besorgt die Registratur der Schriftstücke und die Aufbewahrung im Archiv.

## § 11

### **Beisitzer**

Die Beisitzer können vom Musikerausschuss mit speziellen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben betraut werden.

## § 12

### Mitglieder

- (1) Wer als Mitglied aufgenommen ist, erwirbt damit alle Rechte und übernimmt gleichzeitig die entsprechenden Pflichten nach dieser Satzung. Bei der Aufnahme sind jedem Mitglied die Satzungsregeln bekannt zu geben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu tun, was dem Gedeihen der Stadtkapelle Wolfach förderlich ist und alles zu vermeiden, was dieser schaden könnte. Sie sind zur pünktlichen Teilnahme an den Proben und Auftritten verpflichtet. Wer aus zwingenden Gründen daran verhindert ist, hat dies dem Registerverantwortlichen so rechtzeitig mitzuteilen, dass die dadurch notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.
- (3) Wer sich der festgesetzten Ordnung widersetzt oder der Stadtkapelle Wolfach durch sein Verhalten Schaden zufügt, kann auf Beschluss des Musikerausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind alle der Stadtkapelle Wolfach bzw. Stadt Wolfach gehörenden Gegenstände unverzüglich zurückzugeben. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche, welche sich aus seiner bisherigen Mitgliedschaft in der Stadtkapelle Wolfach ergeben haben.
- (4) Jeder Musiker ist zur pfleglichen Behandlung und Sauberhaltung der ihm anvertrauten Gegenstände verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Schaden haftet das Mitglied, gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter gegenüber der Stadt. Die den Musikern von der Stadt Wolfach oder der Stadtkapelle Wolfach überlassenen Instrumente und Noten dürfen weder verkauft noch ausgeliehen noch zu privaten Zwecken verwendet werden.
- (5) Die Pflege der Kameradschaft ist für alle Mitglieder oberstes Gebot. Sie haben daher alles zu vermeiden, was das gute Einvernehmen innerhalb der Kapelle stören könnte. Meinungsverschiedenheiten privater, geschäftlicher, politischer oder religiöser Art dürfen bei dienstlichen Zusammenkünften der Musiker, insbesondere bei Proben und Auftritten, nicht erörtert werden.

## § 13

### Ehrungen

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Musikerausschusses

1. Mitglieder, die seit ihrem ersten öffentlichen Auftritt mindestens 40 Jahre aktiv in der Stadtkapelle Wolfach gedient haben oder sich um diese besondere Verdienste erworben haben sowie
2. Mitglieder, die durch besondere Umstände als aktive Musiker aus der Kapelle ausscheiden,

zu Ehrenmitgliedern ernennen. Mindestalter zur Anrechnung nach Absatz 1 ist die Vollendung des 10. Lebensjahres. Über die Ehrenmitgliedschaft wird von der Stadt eine besondere Urkunde ausgestellt.

## § 14

### Musikalisches Auftreten

- (1) Als Institution der Stadt Wolfach spielt die Stadtkapelle Wolfach bei allen öffentlichen Anlässen, bei denen die Stadt musikalisch repräsentiert werden möchte.

- (2) Die Stadtkapelle Wolfach kann neben den eigenen Veranstaltungen außerdem tätig werden bei
  - a) sonstigen Veranstaltungen der Stadt Wolfach, insbesondere Kurkonzerten, oder nach Aufforderung durch den Bürgermeister
  - b) kirchlichen Veranstaltungen auf Einladung der Kirchengemeinden
  - c) Veranstaltungen von Vereinen auf deren Einladung
  - d) Veranstaltungen von Privatpersonen auf deren Einladung.

Die Vergütung der Auftritte nach lit. a) wird durch die Stadt festgesetzt. Der Musikerausschuss entscheidet, ob für die Mitwirkung bei Veranstaltungen nach lit. b) bis d) eine Vergütung erhoben wird.

- (3) Bei der grünen und goldenen Hochzeit von Musikern und Ehrenmitgliedern spielt auf Wunsch des Musikers bzw. des Ehrenmitglieds das ganze Orchester.
- (4) Für die Auftritte bei Geburtstagen, silbernen Hochzeiten und sonstigen familiären Anlässen von Musikern und Ehrenmitgliedern trifft der Musikerausschuss eine allgemeinverbindliche Regelung.
- (5) Bei Begräbnissen von Musikern und Ehrenmitgliedern spielt auf Wunsch der Trauerfamilie das ganze Orchester.
- (6) Bei Begräbnissen von Eltern oder Ehepartnern von aktiven Musikern spielt auf Wunsch der Trauerfamilie eine Abordnung der Kapelle.

## § 15

### **Musikalische Abteilungen**

- (1) Bei entsprechender Anfrage können Abteilungen der Stadtkapelle Wolfach musizieren.
- (2) Die Einrichtung solcher Abteilungen bestimmt der Musikerausschuss im Einvernehmen mit dem musikalischen Leiter. Wirkt der musikalische Leiter nicht selbst mit, bestimmt er einen Leiter der Abteilung.
- (3) Nichtmitglieder können nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Musikerausschusses mitwirken.
- (4) Aufführungen der Abteilungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Musikerausschusses. In dringenden Fällen genügt das Einverständnis des Geschäftsführers und des musikalischen Leiters.

## § 16

### **Rechtsansprüche**

Alle Rechtsansprüche der Stadtkapelle Wolfach an ihre Mitglieder und andere natürliche oder juristische Personen gelten als Rechtsansprüche der Stadt Wolfach und werden von dieser geltend gemacht. Rechtsansprüche Dritter an die Stadtkapelle Wolfach gelten als Rechtsansprüche an die Stadt Wolfach. Näheres wird bei Bedarf durch Anweisung des Bürgermeisters geregelt.

## § 17

### **Finanzierung**

- (1) Die Stadt Wolfach sieht im Haushaltsplan jährlich einen Betrag für die Vergütung des musikalischen Leiters und für die Beschaffung und Instandsetzung von Instrumenten sowie für die Beschaffung und Ergänzung des Notenmaterials vor. Die Höhe dieses Betrags wird vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen festgesetzt. Unter Instandsetzung fallen auch die privaten, in der Stadtkapelle ständig verwendeten Instrumente. Die jährliche Anschaffung von neuen Instrumenten nimmt der musikalische Leiter im Einvernehmen mit dem Musikerausschuss vor. Sie bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (2) Mehrausgaben sind durch Gebühren von den Musikschülern der Kapelle, Zuwendungen des Fördervereins der Stadtkapelle Wolfach e. V. oder Einnahmen des Stadtkapelle Wolfach-Verwaltung e. V. zu decken. Die Höhe der Gebühren für die Musikschüler der Kapelle setzt der Gemeinderat auf Vorschlag des Musikerausschusses fest.
- (3) Die Stadt stellt der Kapelle das Probelokal kostenlos zur Verfügung. Die Kosten für die Unfallversicherung und die Instrumentenversicherung aller Aktiven werden von der Stadt getragen. Die Stadt trägt auch die GEMA-Gebühren für die Auftritte nach § 16 Abs. 1) und 2a). Die Kapelle hat von jedem entsprechenden Auftritt eine Aufstellung der gespielten Musikstücke bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (4) Für außerordentliche Ausgaben der Stadtkapelle Wolfach (z. B. die Anschaffung von Einheitskleidung) kann der Gemeinderat der Stadt Wolfach im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse gewähren.

## § 18

### **Eigentumsverhältnisse**

Die mit städtischen Geldern den musikalischen Betrieb betreffend angeschafften Instrumente, Noten, Uniformen und sonstigen Gegenstände sind Eigentum der Stadt Wolfach. Von Dritten gestiftete Instrumente, Noten und sonstige Gegenstände den musikalischen Betrieb betreffend gehen in das Eigentum der Stadt Wolfach über.

## § 19

### **Einheitskleidung**

- (1) Die Stadtkapelle Wolfach trägt bei allen Konzerten und öffentlichen Auftritten eine Einheitskleidung. Näheres regelt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Musikerausschuss.
- (2) Die Bekleidung muss sich stets in einem sauberen Zustand befinden und darf nicht zu privaten Anlässen getragen werden.
- (3) Beschaffung und Unterhaltung der Bekleidung obliegen der Stadtkapelle Wolfach, die Reinigung dem jeweiligen Mitglied. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 gelten sinngemäß.

## § 20

### **Anhörung**

Vor Beschlussfassung des Gemeinderats über diese Satzung sind die Mitglieder der Stadtkapelle in einer Mitgliederversammlung zu hören. Das gleiche gilt für eine Änderung der Satzung.

## § 21

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 12.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtkapelle Wolfach vom 26.02.2004 außer Kraft.

Wolfach, den 13. Februar 2023

Gez.

Thomas Geppert  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wolfach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt „Bürger-Info“ vom 09.03.2023 öffentlich bekannt gemacht.